

Weiterbildungstage des
Schweizerischen Anwaltsverbandes
im Stade de Suisse in Bern

vom 16.–17. September 2016

**«Rechtshilfe: was muss der Feld-, Wald- und
Wiesenanwalt wissen?»**

Dr. Thomas Sprenger MAS ECI

Fachanwalt SAV Strafrecht

«Fahrplan»

❖ Einführung / Terminologisches

❖ Darstellung des RH-Verfahrens am Beispiel der «kleinen» Rechtshilfe

1. Zweck
2. Rechtsgrundlagen
3. Inhalt
4. Übersicht über das Verfahren
 - Verfahrenseröffnung / Grundprinzipien des Rechtshilfeverfahrens
 - Vollzug / beschwerdefähige Verfahrensabschnitte
 - Verfahrensabschluss
 - (Verkürztes) Rechtsmittelverfahren

❖ Praktisches Vorgehen in RH-Fällen

❖ Fragen?

Einführung und Terminologisches (1)

Klassische Unterteilung der Rechtshilfe in drei Bereiche

1. Unterteilung aus Struktur des IRSG ersichtlich: AT + vier Besondere Teile
2. Auslieferung (2. Teil: Art. 32 – 62 IRSG)
3. «Andere» oder «kleine» Rechtshilfe (3. Teil: Art 63 – 84 IRSG)
 - Dazu sogleich im Detail
4. Stellvertretende Strafrechtspflege (4. und 5. Teil)
 - Übertragung der Strafverfolgung (Art. 85 – 93 IRSG)
 - Stellvertretende Strafverfolgung durch die Schweiz (selten, da i.d.R. originäre CH Zuständigkeit)
 - Stellvertretende Strafverfolgung durch ausl. Staat (Hauptanwendungsfall: Beschuldigter flüchtet in Heimatland und wird nicht an die CH ausgeliefert)
 - Übernahme der Strafvollstreckung (Art. 94 – 108 IRSG)

Einführung und Terminologisches (2)

Einschränkung des Themas auf die «kleine» Rechtshilfe

1. In der Praxis betreffen die meisten RH-Fälle die sog. «kleine Rechtshilfe» (Bezeichnung «klein» trägt)
2. Kein didaktischer Nachteil: Ausführungen zu Verfahrensablauf und Verfahrensgrundsätzen weitgehend auch auf die übrigen Bereiche anwendbar
3. Praktisches Vorgehen in allen Fällen vergleichbar

Einführung und Terminologisches (3)

Terminologie

1. Ersuchender Staat (Requesting State)

- Stellt ein Begehren an einen anderen Staat, konkrete Handlungen vorzunehmen

2. Ersuchter Staat (Requested State)

- Wird von ersuchenden Staat gebeten, bestimmte Handlungen vorzunehmen
- Das Rechtshilfeverfahren spielt sich im ersuchten Staat nach dessen Regeln ab

3. Rechtshilferichter

- Sammelbezeichnung für sämtliche Magistratspersonen, die im ersuchten Staat am Rechtshilfeverfahren beteiligt sind: Die beteiligten Gerichtsinstanzen, aber auch der vollziehende Staatsanwalt)

Kleine Rechtshilfe: Zweck und Rechtsgrundlagen

Zweck

Vornahme von Prozess- und weiteren Amtshandlungen durch Schweizer Behörden zur *Unterstützung eines ausländischen Strafverfahrens*.

Territorialitätsprinzip: Keine Handlungen eines Staates auf fremdem Hoheitsgebiet.

Rechtsgrundlagen

1. Im vertragslosen RH-Verkehr: Art. 63 ff. IRSG + AT IRSG (SR 351.1)
2. Im Europäischen Kontext meist: EÜR (SR 0.351.1) und ZP II EÜR (SR 0.351.12)
 - Aber: Bezeichnung «Europäisch» ist etwas irreführend -> vgl. die Liste der Vertragsstaaten im Anhang;
Das EÜR wurde u.a. durch Aserbeidschan, Chile, Georgien, Israel, Südkorea und Russland ratifiziert
3. Daneben: Zahlreiche bilaterale und multilaterale Staatsverträge (vgl. SR 0.351...). Teilweise spezifische Verträge für die anderen Bereiche (Auslieferung, Strafübernahme etc.)

Inhalt der «kleinen» Rechtshilfe

Generell

Es kann jede Handlung verlangt werden, die nach schweizerischem Recht zulässig ist.

Konkret geht es in aller Regel um...

1. Zustellung von Schriftstücken (Vorladungen; Entscheide etc. -> keine beidseitige Strafbarkeit erforderlich)
2. Erhebung von Beweismitteln
 - Aktenevidenz (Bankdokumente, Buchhaltungsunterlagen)
 - Hausdurchsuchung / Beschlagnahme
 - Befragungen (Zeugen, Auskunftspersonen, Beschuldigte)
 - Gutachten
 - Weitere (z.B. Überwachungsmaßnahmen, Informationen eines in der CH domizilierten Internetproviders)
3. Beschlagnahme von Gegenständen oder Vermögenswerten zur Einziehung im ausländischen Strafverfahren
4. Herausgabe von Beweismitteln oder Vermögenswerten an den ersuchenden Staat

Übersicht RH-Verfahren (vgl. Grafik in Anhang 1)

1. Eingang Ersuchen ausländischer Staat bei BJ (Ausnahme: direkter Verkehr bei Dringlichkeit oder gestützt auf Staatsvertrag)
2. Summarische Prüfung durch BJ und Delegation an ausführende Behörde (StA / BA)
3. Vorprüfung und Eintretensverfügung durch ausführende Behörde
4. Vollzug durch ausführende Behörde
 - Massiv eingeschränktes Beschwerderecht gegen Vollzugshandlungen (grundlegende Abweichung von Art. 393 StPO)
 - Anfechtbarkeit nur in den Fällen von Art. 80e Abs. 2 IRSG (Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen i.S.v. Art. 74a IRSG / Anwesenheit ausl. Verfahrensbeteiligter i.S. von Art. 65a IRSG)
5. Abschluss (Schlussverfügung nach Art. 80d IRSG / Vereinfachte Ausführung nach Art. 80c IRSG)
6. Verkürztes Rechtsmittelverfahren (Art. 80e Abs. 1 IRSG; Art. 84 BGG)
7. Herausgabe von Informationen an ersuchenden Staat (via BJ oder direkt)

Prüfung des Ersuchens / Ausschlussgründe (1)

1. **Formelle Kriterien** (Art. 28 IRSG oder Staatsvertrag)

➤ Inhaltliche und formelle Anforderungen an **das Ersuchen**:

- Schriftlichkeit
- Angabe der ersuchenden Behörde
- Grund für das Ersuchen
- Rechtliche Bezeichnung des Vorwurfes
- Angaben zur Person, gegen die sich das Strafverfahren richtet

➤ Zwingende **Beilagen**

- Umschreibung des wesentlichen Sachverhaltes (Tatvorwurf)
- Wortlaut der im ersuchenden Staat anwendbaren Gesetzesvorschriften

➤ Anforderungen an die **Sprache**

- In D, F oder I (oder mit Übersetzung in eine dieser Sprachen)

Rechtsfolge bei Verletzung: Rücksendung zur Verbesserung

Prüfung des Ersuchens / Ausschlussgründe (2)

2. **Materielle Kriterien / Klassische Ausschlussgründe** (Art. 2 ff. IRSG; Art. 2 EÜR)

- Beachtung der Menschenrechte, kein Verstoss gegen zwingendes Völkerrecht (ius cogens)
- Diskriminierungsverbot
 - Verfolgung wegen politischer Anschauungen
 - Verfolgung wegen religiöser Anschauungen
 - Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu sozialer Gruppe, Rasse, Ethnie
- Kein Verstoss gegen Ordre public
- Das Verfahren im ersuchenden Staat weist «andere schwere Mängel» auf (Auffangtatbestand)
- Verfahren mit vorwiegend politischem, militärischem, fiskalischem Charakter
- Keine RH bei Bagatellfällen

Rechtsfolge: Verweigerung der Rechtshilfe (seltene Ausnahme, oft werden vermutete Ausschlussstatbestände durch Erklärungen des ersuchenden Staates «geheilt»)

Prüfung des Ersuchens / Ausschlussgründe (3)

3. Weitere Prüfungskriterien

- Beidseitige Strafbarkeit
- Gegenrechtsprinzip
- Verjährung
- Ne bis in idem

**Rechtsfolge bei Verletzung: Rücksendung zur Verbesserung /
allenfalls Abweisung**

4. Andere wichtige Grundsätze im Rechtshilfeverfahren

- Grundsatz der Spezialität
- Verhältnismässigkeitsprinzip
- Völkerrechtlicher Vertrauensgrundsatz
- Günstigkeitsprinzip

Prüfung des Ersuchens / Ausschlussgründe (4)

5. Abschluss Prüfungsverfahren: Erlass Eintretensverfügung
 - Prüfung der Ausschlussgründe bis und mit Eintretensverfügung *nur aus behördlicher Sicht*
 - Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Betroffene keine Mitwirkungsmöglichkeit
 - Wenn kein Fall von Art. 80e Abs. 2 IRSG vorliegt, bleibt dies bis zum Erlass der Schlussverfügung so.

6. Kein RM gegen Eintretensverfügung (marginalisierte Mitwirkung des Betroffenen)

7. Mitwirkungsmöglichkeiten des Betroffenen während des Verfahrens nur in zwei Fällen:
 - Entscheid über Anwesenheit ausländischer Verfahrensbeteiligter (Art 65 a IRSG i.V.m. Art. 80e Abs. 2 lit. b IRSG)
 - Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG)

Anwesenheit ausländischer Verfahrensbeteiligter (1)

(Art. 65a IRSG; Art. 2 ZP II EÜR; Art. 16 und 30 BetrÜ, Art. 12 Ziff. 2–3 RVUS; zahlreiche weitere Staatsverträge)

Art. 65a IRSG

Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Verfahren beteiligt sind

1. Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind, kann die Anwesenheit bei Rechtshilfehandlungen sowie die Akteneinsicht gestattet werden, wenn der ersuchende Staat es gestützt auf seine Rechtsordnung verlangt.
2. Ihre Anwesenheit kann ebenfalls gestattet werden, wenn sie die Ausführung des Ersuchens oder die Strafverfolgung im Ausland erheblich erleichtern kann.
3. Ihre Anwesenheit [gemeint: die Anwesenheit ausländischer Verfahrensbeteiligter] darf nicht zur Folge haben, dass ihnen **Tatsachen aus dem Geheimbereich** zugänglich gemacht werden, bevor die zuständige Behörde über Gewährung und Umfang der Rechtshilfe entschieden hat.

Anwesenheit ausländischer Verfahrensbeteiligter (2)

Normkonzeption von Art. 65a IRSG

Grundsatz (Abs. 1 und 2)

Teilnahme ausländischer Verfahrensbeteiligter an RH-Handlungen in der Schweiz ermöglicht effiziente und wirksame Rechtshilfe. Vertiefte Fallkenntnisse des ausl. Verfahrensbeteiligten helfen bei

- gezielten Fragen bei Einvernahmen;
- der zielgerichteten Triage beschlagnahmter Unterlagen;
- möglichst präzise (minimale) Beschlagnahme bei Hausdurchsuchungen etc.

IRSG erlaubt deshalb eine Teilnahme ausl. Verfahrensbeteiligter dem Grundsatz nach
(**Krux:** Kenntnisnahme von Informationen vor Abschluss des RH-Verfahrens)

Einschränkung (Abs. 3)

Teilnahme darf nicht dazu führen, dass dem ersuchenden Staat **Tatsachen aus dem Geheimbereich des Betroffenen** zugänglich gemacht werden, bevor die zuständige Behörde über Gewährung und Umfang der Rechtshilfe entschieden haben (steht erst mit Schlussverfügung bzw. nach RM-Verfahren fest).

Anwesenheit ausländischer Verfahrensbeteiligter (3)

Art. 80e IRSG

Beschwerde gegen Verfügungen der ausführenden Behörde

1. [...]
2. Der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen können selbständig angefochten werden, sofern sie **einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil** bewirken:
 - a. [...]
 - b. durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind [Art. 65a IRSG].
3. [...]

Anwesenheit ausländischer Verfahrensbeteiligter (4)

Fazit

Entscheid der ausführenden Behörde über die Teilnahme ausländischer Verfahrensbeteiligter hat zwingend in Form einer (anfechtbaren) Zwischenverfügung zu ergehen.

Klammer: EV per Telefon- oder Videokonferenz

Dasselbe müsste gelten, wenn ausländische Verfahrensbeteiligte Befragungen des hiesigen RH-Richters via Telefon- oder Videokonferenz mitverfolgen. Die Interessenlage ist weitestgehend identisch (EV per Telefon- und Videokonferenz ausführlich geregelt in Art. 9 ZP II EÜR und zahlreichen jüngeren Staatsverträgen).

Anwesenheit ausländischer Verfahrensbeteiligter (5)

Gesetzgeberischer Grundgedanke

«Die **strengen** Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit diesen Personen, die Anwesenheit bei der Ausführung eines Rechtshilfeersuchens bewilligt werden kann, bleiben unverändert. Ihre Anwesenheit muss eine **Ausnahme** bleiben, auch wenn sie sehr nützlich sein kann» (BBl 1995 III 23; Hervorhebungen hinzugefügt).

Die Realität

- Keine Geltung von Art. 65a IRSG infolge eines derogierenden **Staatsvertrages** (Art. 2 ZP II EÜR)
- **Einschränkung der Beschwerdelegitimation** durch BGer und BStGer (1/3)
 - Unmittelbarer und nicht wieder gutzumachender Nachteil wird nur in den Fällen nach Abs. 3 bejaht, also wenn Tatsachen aus dem Geheimbereich betroffen sind (BGer, 8.2.2001, 1A.308/2000, E. 1b).

Anwesenheit ausländischer Verfahrensbeteiligter (6)

➤ **Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit** durch BGer und BStGer (2/3)

- Die bloße Anwesenheit ausl. Verfahrensbeteiligter per se legitimiert noch nicht zur Beschwerde. Unmittelbarer und nicht wieder gutzumachender Nachteil wird nur bejaht, wenn die Gefahr besteht, dass *den ausländischen Behörden* (gemeint: die Strafverfolgungsorgane im ersuchenden Staat) Tatsachen aus dem Geheimbereich zugänglich gemacht werden (BStGer, 15.4.2010, RR.2010.9, E. 2.3; BStGer, 25.10.2007, RR.2007.88, E. 3.1; BGer, 6.3.2007, 1A.225/2006, E.1.5.1; BGer, 1.12.2004, 1A.259/2004, E. 2).
- Kein unmittelbarer und nicht wieder gutzumachender Nachteil, wenn die ausführende schweizerische Behörde «geeignete Vorkehrungen» trifft (Verbot Notizen oder Kopien anzufertigen; Verpflichtung, die erlangten Informationen nicht zu verwenden etc.; BStGer, 4.4.2007, RR.2007.42, E. 2.3; BGer, 6.3.2007, 1A.225/2006, E. 1.5.1; BGer, 10.3.2004, 1A.232/2003, E. 2.3.1; BGer, 11.11.2003, 1A.207/2003, E. 4.2).

Anwesenheit ausländischer Verfahrensbeteiligter (7)

- **Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit** durch BGer und BStGer (3/3)
 - Entsprechende Zusicherungen des ausl. Beamten sind nach der Praxis genügend (BStGer, 15.4.2010, RR.2010.9, E. 5.2; BStGer, 24.2.2010, RR.2010.24-26/RP.2010.7-9+10-12, S. 5; BGer, 26.5.2014, 1C_248/2014, E. 4.4.2; BGer, 24.4.2014, 1C_209/2014, E. 3.2).
- Trotz festgestellter Verletzung wäre eine endgültige **Verweigerung der Rechtshilfe mit völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz unvereinbar** (BGer, ÖRA, 18.7.2000, 1A.101/2000, E.5b).

Fazit

Der formell zwar bestehende Rechtsschutz gegen Anordnungen nach Art. 65a IRSG ist in der Praxis oft unwirksam (Generell: **Praxis ist sehr rechtshilfefreundlich**).

Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen

Art. 80e IRSG

Beschwerde gegen Verfügungen der ausführenden Behörde

1. [...]
2. Der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen können selbständig angefochten werden, sofern sie **einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil** bewirken:
 - a. durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen
 - b. [...].
3. [...]

Abschluss des Verfahrens (1)

1. «Abkürzung»: Vereinfachte Ausführung

Art. 80c IRSG

Vereinfachte Ausführung

1. Die Berechtigten, insbesondere die Inhaber von Schriftstücken, Auskünften oder Vermögenswerten, können bis zum Abschluss des Verfahrens einer Herausgabe derselben zustimmen. **Die Zustimmung ist unwiderruflich.**
2. Willigen alle Berechtigten ein, so hält die zuständige Behörde die Zustimmung schriftlich fest und schliesst das Verfahren ab.
3. Umfasst die Herausgabe nur einen Teil der verlangten Schriftstücke, Auskünfte oder Vermögenswerte, so wird für den restlichen Teil das ordentliche Verfahren weitergeführt.

Abschluss des Verfahrens (2)

Vorschlag für die vereinfachte Ausführung kommt i.d.R. von StA

Beweggründe des StA

- Klare Rechtslage (voraussehbar, wie ein letztinstanzlicher Entscheid lauten wird)
- Arbeitserleichterung (keine Opposition des Betroffenen, Redaktion Schlussverfügung entfällt)
- Verfahrensverkürzung (kein RM Verfahren; Verzicht unwiderruflich -> Anders bei der Auslieferung gem. Art. 54 Abs. 2 IRSG ist Widerruf bis zur Bewilligung der Übergabe möglich)

Überlegungen seitens des Betroffenen

- Ist die (möglicherweise massive) Verfahrensbeschleunigung in meinem Interesse?
- Kooperation lässt den Betroffenen im ersuchenden Staat in einem günstigen Lichte erscheinen (Botschaft an den ersuchenden Staat: Habe nichts falsch gemacht und deshalb nichts zu verstecken -> in dieser Konstellation allenfalls ein proaktives Vorgehen des Betroffenen denkbar)
- Schweizer StA ist im Gegenzug zur Zustimmung zur vereinfachten Ausführung allenfalls zu Konzessionen bereit (Bsp.: Grosszügigere Aussonderung von Dokumenten bei der Aktentriage; kann im Ergebnis effizienter sein als ordentliches Verfahren mit RM-Möglichkeit)

Abschluss des Verfahrens (3)

2. Schlussverfügung

Art. 80d IRSG

Abschluss des Rechtshilfeverfahrens

Erachtet die ausführende Behörde das Ersuchen als ganz oder teilweise erledigt, so erlässt sie eine begründete Verfügung über die Gewährung und den Umfang der Rechtshilfe.

Zuständig für den Erlass:

- Grundsätzlich die «ausführende Behörde» = StA / BA
- Ausnahmsweise das BJ (Art. 79a IRSG falls Erhebungen in mehreren Kantonen, die kantonale Behörde innert Frist keinen Entscheid fällen kann, besonders komplexer oder bedeutender Fall)

Vorgängige Gewährung des rechtl. Gehörs an den Betroffenen

Was tun: Argumente bereits „verschiessen“ oder erst im Beschwerdeverfahren vortragen?

(Verkürztes) Rechtsmittelverfahren (1)

Erste Beschwerdeinstanz: Beschwerdekammer des Bundesstrafgericht

BStGer seit 1. Januar 2007 landesweit einzige Beschwerdeinstanz in RH-Angelegenheiten (gerichtliche «Monopolstellung»)

Taugliche Beschwerdeobjekte (Art. 80e IRSG)

- Schlussverfügung (Art. 80e Abs. 1 IRSG)
- Zwischenverfügungen nur in zwei Fällen (Art. 80e Abs. 2 IRSG i.V.m. Art. 74a und 65a IRSG)
- *Nicht* die Eintretensverfügung
- *Nicht* andere Zwischenverfügungen
- *Nicht* Verfahrensabschluss nach erfolgter Zustimmung

Aufschiebende Wirkung: Bei Beschwerde gegen Schluss- oder Zwischenverfügungen von Gesetzes wegen gegeben (Art. 80l Abs. 1 IRSG)

(Verkürztes) Rechtsmittelverfahren (2)

Beschwerdegründe

Generell

Verletzung von Bundesrecht, Ermessensüberschreitung und -missbrauch (Art. 80i IRSG)

Konkret

- Formelle Mängel des RH-Ersuchens
- Nichtbeachtung von Ausschlussgründen (Ordre Public; gravierende Mängel des ausl. Verfahrens; Diskriminierungsverbot, drohende Verletzung der Menschenrechte, Verfahren mit vorwiegend politischem, militärischem fiskalischem Charakter, Bagatellfall)
- Verletzung weiterer Prinzipien (beidseitige Strafbarkeit, Verjährung, ne bis in idem, Verhältnismässigkeit)
- Alles andere (Einfallsreichtum gefragt)

Wichtig: In vielen RH-Fällen kann der Betroffene seine Argumente erstmals im Beschwerdeverfahren ins Verfahren einbringen. Die Frage, ob die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind, wurde bis dahin ausschliesslich aus behördlicher Sicht überprüft.

(Verkürztes) Rechtsmittelverfahren (3)

Zweite Beschwerdeinstanz: Bundesgericht (?)

Art. 84 BGG

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

1. **Gegen einen Entscheid** *[gemeint: Schlussverfügung, Endentscheid]* auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine **Auslieferung**, eine **Beschlagnahme**, eine **Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten** oder eine **Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich** betrifft und es sich um einen **besonders bedeutenden Fall handelt**.
2. Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist. *[restriktive Praxis]*

(Verkürztes) Rechtsmittelverfahren (4)

Überspitzt formuliert: Zuständigkeit des BGer nach dem «Lustprinzip».

Zuständigkeit: II. Öffentlich-rechtliche Abteilung

Fazit:

Gegen Schlussverfügungen in RH-Angelegenheiten ist **BStGer i.d.R. einzige
Beschwerdeinstanz**

(Verkürztes) Rechtsmittelverfahren (5)

Weitere Einschränkungen für Zwischenentscheide

Art. 93 BGG

Andere Vor- und Zwischenentscheide

1. [...]
2. Auf dem **Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen** und dem Gebiet des Asyls sind Vor- und Zwischenentscheide nicht anfechtbar. Vorbehalten bleiben Beschwerden gegen Entscheide über die Auslieferungshaft sowie über die **Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen, sofern die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind.** *[Verletzung von 65a IRSG nicht anfechtbar]*
3. [...]

Praktisches Vorgehen bei RH-Fällen (1)

Erste Frage: Welches sind die einschlägigen Rechtsgrundlagen?

- IRSG?
- Bilateraler Staatsvertrag?
- Multilateraler Staatsvertrag?
- Mehrere Rechtsgrundlagen (in welchem Verhältnis stehen die einschlägigen Bestimmungen zueinander
-> Qualifiziertes Schweigen; Günstigkeitsprinzip)?

Praktische Vorgehensweise (Vorschlag)

- Rechtsgrundlagen in Eintretens-, Zwischen- oder Schlussverfügung analysieren (Achtung: Textblöcke!
Angaben zu den Rechtsquellen sind nicht immer präzise)
- Sobald das Thema grob erfasst und rechtlich eingeordnet ist, Literatur konsultieren (zunächst
generell, dann spezifischer)
- Parallel dazu Recherche auf Entscheid-Datenbanken BGer und BStGer (Achtung: BStGer seit Januar
2007 oft einzige Beschwerdeinstanz; Entscheide BGer vor 2007 allenfalls nicht mehr gelebte Praxis)

Praktisches Vorgehen bei RH-Fällen (2)

Praktische Vorgehensweise (Fortsetzung)

- Konsultation der SR (0.351): Gibt es allenfalls aktuellere Staatsverträge, die in Literatur und Praxis nicht berücksichtigt sind?
- Erst wenn die einschlägigen Rechtsgrundlagen eruiert sind (unter Umständen extrem zeitaufwändig!), kann eine rechtliche Beurteilung vorgenommen werden.

Zweite Frage: Wie ist die Rechtslage?

- Literaturrecherche (Details zu den angegebenen Werken in bereits abgegebener Liste)
 - Donatsch / Heimgartner / Meyer / Simonek (Übersicht)
 - Riedo / Fiolka / Niggli (Übersicht)
 - Wegleitung des Bundesamtes für Justiz (online abrufbar, die aktuellste Auflage [9. Auflage] stammt allerdings aus dem Jahre 2009)

Praktisches Vorgehen bei RH-Fällen (3)

- Literaturrecherche (Fortsetzung)
 - Zimmermann (detailliert, aber französisch)
 - Schomburger Kommentar zum IRG (Deutschland, aber mit Kurzkomentierung von Sabine Gless zum IRSG und einem sehr umfassendem Literaturverzeichnis)
 - Basler Kommentar zum IRSG (seit 2015)

- Aktualität der verwendeten Literatur angesichts der regen Gesetzgebungstätigkeit stets hinterfragen.

- Zeitintensive Recherche auf Entscheid-Datenbanken von BGer und BStGer in der Regel unerlässlich. Die Rechtsprechung ist in RH-Angelegenheiten nach wie vor zentral.